

# Welterbestadt Quedlinburg

## Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 13.03.2024

### Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der  
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

**Antwort Nr.: AntwStR/002/24**

öffentlich

Datum der Anfrage: 15.2.2024

### Herausgabeanspruch " Anna Amalia mit dem Stern"

In den 90er Jahren hat die Welterbestadt Quedlinburg ein verwaltungsgerichtliches Verfahren mit dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen vor dem VG Magdeburg im Hinblick auf ein wertvolles, im Bestand des städtischen Museums befindliches Bild „Anna Amalia mit dem Stern“ des preußischen Hofmalers Antoine Pesne geführt. Hierbei ging es um die Frage eines Anspruchs der Herausgabe des genannten Gemäldes an Frau Carla Hefekerl, die an dem Verfahren als Beigeladene teilgenommen hat.

Das Verfahren ist vergleichsweise damit beendet worden, dass die Stadt Quedlinburg als Eigentümer festgestellt worden ist und Frau Hefekerl das Recht zum Besitz an dem Gemälde bis zu ihrem Tode eingeräumt worden ist. Mit ihrem Tode endet danach das Besitzrecht und das Gemälde sollte an die Eigentümerin zurückgegeben werden. Die Übergabe des Bildes an Frau Hefekerl ist in Erfüllung des Vergleichs an diese erfolgt.

Zwischenzeitlich ist Frau Hefekerl verstorben, so dass der Rückgabeanspruch zum Tragen gekommen ist.

Das Gemälde befindet sich jedoch nicht (wieder) im Besitz des Schossmuseums der Welterbestadt Quedlinburg oder anderweitig im Besitz der Stadt.

Hieraus ergibt sich die nachfolgende Anfrage:

beantwortet durch:		
Erforderliche Mitzeichnungen:	2 Recht, Ordnung, Kommunales 4 Interner Service, Museen und Kultur 4.4 Museen und Archiv	<i>gez. i. V. Kluge 13.3.2024</i> <i>gez. i. V. Bosse 14.03.2024</i> <i>gez. Siebrecht 4.4, 14.03.2024</i>
Fachbereich:	2.1 Justitiariat	<i>gez. Kluge 13.3.2024</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch 14.03.24</i>

1. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Rückführung des Gemäldes „Anna Amalia mit dem Stern“?
2. Welche konkreten Schritte sind bereits zur Durchsetzung des Anspruchs auf Herausgabe bzw. gegebenenfalls Schadenersatz gegen die Erben der Verstorbenen eingeleitet worden?
3. Welche weiteren Schritte sind insoweit künftig beabsichtigt?

1.

Frau Hevekerl ist im Jahr 2022 verstorben. Der Anspruch auf Herausgabe ist damit entstanden und durchsetzbar.

2.

Zahlreiche Kontaktversuche seitens des Sachgebietes 4.4. Museen und Archive zur außergerichtlichen Geltendmachung des Anspruches gegenüber den Erben führten nicht zum Erfolg. Die Angelegenheit wurde mit dem Zentrum für Kulturgutverluste Magdeburg besprochen, um ein abgestimmtes Vorgehen sicherzustellen.

3.

Aktuell ist aufgrund der bisher erfolglosen außergerichtlichen Versuche der Geltendmachung die Vorbereitung der gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs in Vorbereitung. Hierzu werden aktuell die ladungsfähigen Adressen der Erben verifiziert.